

6. Satzung der Gemeinde Altenberge über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Boakenstiege / Bahnhofstraße / Friedhofstraße / Gartenstiege / Kirchstraße / Königstraße“

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 04.05.2015 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich Kirchstraße und die Grundstücke Bahnhofstraße 1 und Boakenstiege 1. Für diesen Bereich hat der Rat der Gemeinde Altenberge am 23.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Boakenstiege/ Bahnhofstraße/Friedhofstraße/Gartenstiege/Kirchstraße/Königstraße“ beschlossen. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Altenberge:

Flur 55	Flurstücke:	177 – 183, 186, 191, 192, 194 (tlw.), 200, 248, 251, 497, 499, 500, 501, 752 (tlw.), 785
Flur 62	Flurstücke:	1 – 5, 8, 128, 129, 133 – 135, 138, 363 – 366
Flur 63	Flurstücke:	101 – 107, 269, 545 (tlw.)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte auf Seite 14 dargestellt.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:
„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Altenberge, den 06.05.2015

DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

Übersichtsplan

Geltungsbereich der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Boakenstiege / Bahnhofstraße / Friedhofstraße / Gartenstiege / Kirchstraße / Königstraße“

